



Kindergartenzuschüsse

Der Arbeitgeber kann zusätzliche Leistungen (Bar- oder Sachleistungen) **zur Unterbringung und Betreuung (einschließlich Verpflegung)** von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers für folgende Einrichtungen gewähren:

- Schulkindergärten, (betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten)
- Kindertagesstätten,
- Kinderkrippen,
- Tages- und Wochenmütter sowie
- Ganztagspflegestellen.

Auch die Gebühren für den Besuch einer Vorschule oder Vorklasse können steuer- und beitragsfrei gezahlt werden.

Die Steuerbefreiung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die vom Arbeitgeber erstatteten Aufwendungen getragen hat.

Voraussetzung: Die Kinder dürfen **nicht schulpflichtig** sein.

Ob ein Kind schulpflichtig ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Aus Vereinfachungsgründen braucht der Arbeitgeber die Schulpflicht bei Kindern nicht zu prüfen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Den nicht schulpflichtigen Kindern stehen schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Nicht begünstigt sind folgende Aufwendungen:

- Unterricht des Kindes entfallen
- Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.
- Aufwendungen für die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige

Wichtig für die Lohnabrechnung:

Der Arbeitgeber hat die **Nachweise im Original** als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren!

Die Leistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Umwandlung von Barlohn in einen Kindergartenzuschuss führt nicht zur Steuer- und Beitragsfreiheit, wobei es gleichgültig ist, ob laufender Barlohn oder eine Einmalzahlung umgewandelt wird

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail kanzlei@ines-scholz.de